

BVGer E-1042/2014 vom 18. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1042_2014

FR: TAF E-1042/2014 du 18 juillet 2014

IT: TAF E-1042/2014 del 18 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 4

Der Hauptantrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung wegen mangelhafter Sachverhaltsabklärung - fälschlicherweise als Subeventualantrag bezeichnet -

ist abzuweisen, da der relevante Sachverhalt zur Genüge erstellt ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Beschwerde und der Replik indes plausible Erklärungen gegen die vorinstanzlichen Einwendungen vorbringen können. Bezüglich der mangelhaften Reisewegbeschreibung ist es etwa nachvollziehbar, dass infolge Unkenntnis der lateinischen Schrift nicht genau wahrgenommen werden konnte, welche Ortschaften passiert wurden. Was das Gericht am vorgebrachten Sachverhalt jedoch nicht überzeugt, ist die Behauptung, dass der Arbeitskollege des Beschwerdeführers an der Eingangstüre der Bar gehört haben will, wie die beiden Männer - nachdem sie den vergessenen gegangenen Aktenkoffer in der Bar wieder abgeholt hatten - darüber sprachen, dass er und der Beschwerdeführer infolge des unbeaufsichtigten Verbleibs des Koffers in ihrem Zugriffsbereich und ihres merkwürdigen Verhaltens die problematischen Fotos wahrscheinlich gesehen hätten, somit ein Risiko darstellten und etwas dagegen unternommen werden müsse. Dieser Teil des Sachverhalts erscheint deshalb als konstruiert, weil die Annahme, die beiden Männer würden ihre Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer und seinen Kollegen in deren unmittelbarer Nähe besprechen, nicht überzeugen kann. Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass die beiden Männer mit ihrem Gespräch nicht zugewartet hätten, bis sie sich ausserhalb der möglichen Hörweite des Arbeitskollegen respektive des Bareingangs befunden haben. Es widerspricht der allgemeinen Erfahrung, dass man die allfällige Beseitigung eines lästigen mutmasslichen Mitwissers quasi vor dessen Haustüre bespricht. Es ist also vielmehr davon auszugehen, dass keine Drohung - weder eine direkte noch eine indirekte - gegen den Beschwerdeführer und seinen Kollegen ausgesprochen wurde. Dass der Beschwerdeführer durch die Geschehnisse an seinem Arbeitsort verängstigt ist, ist nachvollziehbar und es ist ein Stück weit verständlich, dass er in dieser Verunsicherung als unfreiwilliger Zeuge von Fotos mutmasslich krimineller Machenschaften noch einen hieb- und stichfesten Ausreisegrund schaffen wollte und deshalb eine entsprechende Drohung fingierte.

E. 5.2

Bezüglich des Vorbringens, zwei Männer in Polizeikleidung hätten sich nach der Ausreise bei der Verwandtschaft nach dem aktuellen Wohnort des Beschwerdeführers und seiner Mutter erkundigt und dabei angegeben, von einer Telekommunikationsfirma zu kommen, wie im Brief der Verwandten C._____ geschildert, hat die Vorinstanz in der Vernehmlassung zu Recht moniert, dass dieses Ereignis zeitlich nicht eingeordnet werden kann. Da der nachgereichte Brief nicht datiert ist und auch kein Zustellcouvert eingereicht wurde, hilft er in dieser Frage auch nicht weiter. Den Schilderungen des Beschwerdeführers ist lediglich zu entnehmen, dass sich der Vorfall zwischen September 2013 und Februar 2014 zugetragen haben muss, wahrscheinlich aber eher vor 2014. Es ist ungewöhnlich, dass ein solches Ereignis, das immerhin eine hohe Verfolgungsgefahr dokumentieren soll, seitens der Verwandten nicht datiert werden kann und der Beschwerdeführer seine Replik nicht dazu genutzt hat, die vorinstanzlich monierte Unklarheit in diesem für ihn wichtigen Punkt auszuräumen. Der Vorfall jedenfalls läge mehr als ein halbes Jahr - wahrscheinlich sogar zehn Monate - zurück und es sind dem Beschwerdeführer offensichtlich seither keine weiteren Nachforschungen über seinen Verbleib mehr zugetragen worden, womit allfällige

Indizien für eine aktuelle Verfolgungsgefahr fehlen. Eine für den Bestreitungsfall beantragte Befragung von Frau C. _____ ist nicht nötig, weil zum einen der Besuch der beiden Männer in Polizeikleidung vom Gericht nicht grundsätzlich bestritten wird, zum anderen jedoch seit mutmasslich mehr als einem halben Jahr keine weiteren Nachforschungen nach dem Beschwerdeführer mehr zu verzeichnen sind, eine Befragung in diesem Kontext somit keinen Sinn macht, weshalb der Beweis Antrag über die Vernehmung von Frau C. _____ abzulehnen ist. An dieser Einschätzung ändern auch die drei mit der Beschwerde und die zwei mit der Replik eingereichten Medienberichte zu Vorfällen in Armenien nichts.

E. 5.3

Zusammengefasst erfüllen die Vorbringen des Beschwerdeführers also die Anforderungen an den Flüchtlingsbegriff nicht, weil die glaubhaften Teile des geschilderten Sachverhalts keine asylrelevante Verfolgung erkennen lassen. Die Vorinstanz hat somit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG, [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Der Beschwerdeführer konnte keine asylrelevanten Vorbringen geltend machen. Entgegen seinen Ausführungen ergeben sich nach den erfolgten Erwägungen und aufgrund der Akten keine konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Armenien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen

wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Armenien herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin ausgegangen wird (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1068/2012 vom 30. April 2012). Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen gesunden Mann mit guter Bildung. Den Akten lässt sich entnehmen, dass er über eine grosse und gut vernetzte Familie verfügt, welche ihn bei seiner Rückkehr im Heimatland unterstützen kann. Aufgrund der Tatsache, dass sich die krebskranke Mutter des Beschwerdeführers in einem schweizerischen Palliativspital in Behandlung befindet, hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Verlängerung der Ausreisefrist in Aussicht gestellt. Er kann ein entsprechendes schriftlich begründetes Gesuch einreichen. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist demnach zumutbar.

E. 7.4

Der Vollzug ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 18. März 2014 wurde ihm jedoch die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Deshalb sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Gleichzeitig wurde Rechtsanwalt Dieter Gysin als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Der Rechtsbeistand hat das Einreichen einer Kostennote lediglich beantragt, ohne eine solche einzureichen, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Aufgrund des zuverlässig abschätzbaren Aufwandes und in Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist dem Rechtsbeistand ein Betrag von Fr. 3'600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.